



## **Flüchtlinge im SGB II Werkstattgespräche für Jobcenter**

### **Herausforderungen für die Organisation der Leistungs- prozesse und für die Konzeption von Maßnahmen**

Ergebnisse der Werkstattgespräche für Jobcenter  
vom 05.11.2015 in Bottrop und 07.12.2015 in Essen

**Herausgeber:**

G.I.B.  
Gesellschaft für innovative  
Beschäftigungsförderung mbH  
Im Blankenfeld 4  
46238 Bottrop

[mail@gib.nrw.de](mailto:mail@gib.nrw.de)  
[www.gib.nrw.de](http://www.gib.nrw.de)

**Autoren:**

Bernward Brink, Anne Gollenbeck, Barbara Hordt,  
Dr. Frank Nitzsche und Oliver Schweer

Februar 2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. Ergebnisse zweier Werkstattgespräche .....	4
2.1 Organisation der Leistungsprozesse .....	5
Kooperation der lokalen Akteure – „Wer lädt in das gemeinsame Haus ein?“ .....	5
Gemeinsame Herausforderungen – unterschiedliche Strukturen und Prozesse .....	6
Exkurs: Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft .....	9
2.2 Maßnahmen und Förderketten.....	11
Gesetzlicher Rahmen .....	11
Leistungen der Arbeitsförderung und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit .....	12
Integration durch Förderketten.....	14
Planung und Umsetzung von Förderketten in Jobcentern .....	15
3. Handlungsempfehlungen .....	20
Kooperationen und abgestimmte Verfahren.....	20
Sicherstellung der Verständigung innerhalb der Organisation mit der Zielgruppe .....	21
Konzeption rechtskreisverbindender Förderketten .....	21
4. Ausblick .....	22

## 1. Einleitung

Das Thema „Flüchtlinge“ war bundes- und landesweit das zentrale Thema des Jahres 2015 und wird es auch 2016 sein – nicht nur aus gesamtgesellschaftlicher, sondern auch aus arbeitsmarktpolitischer Perspektive. Eine wachsende Zahl an Flüchtlingen wird Leistungen nach dem SGB II beziehen können. Die Jobcenter sehen sich daher der Herausforderung gegenüber, der Zielgruppe entsprechende Prozesse und Strukturen in angemessener Qualität und Quantität aufzubauen und geeignete Maßnahmen oder Produkte anzubieten. Die G.I.B. als arbeitsmarktpolitische Beratungsgesellschaft des Landes NRW befindet sich mit den Jobcentern in NRW in zahlreichen Arbeitskreisen, Entwicklungswerkstätten oder den Arbeitsgruppen im Rahmen der Qualitätsarbeit in einem engen fachlichen Austausch. Sie möchte die Jobcenter in NRW bei der Bewältigung auch dieser neuen Herausforderung unterstützen. In enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit hat die G.I.B. im November und Dezember 2015 zwei Werkstattgespräche für Jobcenter zum Thema „Flüchtlinge im SGB II“ organisiert. Ziel der Veranstaltungen war es, aktuelle Informationen zum Thema zur Verfügung zu stellen, operativen und strategischen Akteuren eine Plattform zum Austausch zu bieten sowie den Bedarf der Jobcenter für zukünftige Unterstützungsangebote zu eruieren.

Diese Dokumentation fasst die wesentlichen Ergebnisse der beiden Werkstattgespräche zusammen, um sie der interessierten Fachöffentlichkeit und insbesondere allen Jobcentern in NRW zur Verfügung zu stellen. Sie spiegelt einen Zwischenstand der Diskussion aus Sicht der G.I.B. wider und bietet eine Basis, in die im Jahr 2016 anstehenden weiteren Zusammenkünfte zum Thema einzusteigen.

An dieser Stelle bedanken wir uns noch einmal herzlich bei den Teilnehmenden der beiden Werkstattgespräche: Die hier zusammengefassten Ergebnisse basieren in großen Teilen auf den Vorträgen und Diskussionsbeiträgen der beiden Veranstaltungen.

## 2. Ergebnisse zweier Werkstattgespräche

In der ersten Veranstaltung vom 5. November 2015 wurden Unterstützungsmöglichkeiten und offene Fragen gemeinsam mit Akteuren der Jobcenter, der RD NRW und des MAIS NRW erörtert. Die Organisation der Leistungsprozesse – also der Aufbau spezialisierter Strukturen wie der „Integration Points“ – und die Konzeption geeigneter Maßnahmen für Flüchtlinge stellten die drängendsten Fragen für die Jobcenter dar. Die G.I.B. entschloss sich daher, die Folgeveranstaltung vom 7. Dezember 2015 in zwei Arbeitsgruppen aufzuteilen, die die beiden oben genannten Themen bearbeitet haben. Im Folgenden sind die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse aus beiden Veranstaltungen zusammengefasst.

## 2.1 Organisation der Leistungsprozesse

### **Kooperation der lokalen Akteure – „Wer lädt in das gemeinsame Haus ein?“**

Viele Akteure vor Ort müssen zusammenarbeiten, um die Unterstützung und Betreuung von Flüchtlingen gut und effektiv zu organisieren und umzusetzen. Wenn gesellschaftliche Integration (auch) über Arbeit gelingen soll, müssen zunächst die Kommunen die Kooperation der eigenen Dienststellen organisieren. Hier sind zuallererst das Ausländeramt, das Jugendamt, die Schulbehörde und das Sozialamt gefragt. Hinzukommen muss die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und mit dem lokalen Jobcenter. Schließlich ist es sinnvoll, in diesen Prozess frühzeitig die Träger der Wohlfahrtspflege und Migrationsberatung sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und die lokale Wirtschaft hinzuziehen.

Wichtig ist an dieser Stelle ein „Initiator“, eine verantwortliche Person oder Behörde, die den Prozess zum Aufbau einer reibungslosen Zusammenarbeit der für die unterschiedlichen Rechtskreise verantwortlichen Akteure auf den Weg bringt.

Um diese Kompetenzen gebündelt nutzen zu können, ist ein „gemeinsames Haus“ bzw. eine gemeinsame Anlaufstelle sinnvoll und notwendig. Für dieses „gemeinsame Haus“ hat die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit mit den „Integration Points“ ein Konzept vorgelegt, das sich in der Praxis seit einigen Monaten bewährt. Landesweit flächendeckend soll nach dem Willen von Landesregierung, Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Spitzenverbänden in jedem Arbeitsagenturbezirk mindestens ein Integration Point entstehen. An den Integration Points sollen sich Kommune, Agentur für Arbeit und Jobcenter beteiligen – solche in gemeinsamer Einrichtung ebenso wie zugelassene kommunale Träger. Einige Optionskommunen haben jedoch auch alternative Lösungen für das „gemeinsame Haus“ geschaffen oder haben organisationsinterne Lösungen errichtet, die ein Baustein in einer langfristigen Gesamtstrategie zur Eingliederung von Flüchtlingen in der Kommune sind.

### Integration Points

Basierend auf den positiven Erfahrungen von Early Intervention<sup>1</sup> und Early Intervention NRW +<sup>2</sup> erarbeitete die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit ein Rahmenkonzept für „Integration Points“.<sup>3</sup> Bei den Integration Points handelt es sich im Kern um gemeinsame Anlaufstellen von Kommune (z. B. Ausländerbehörde, Sozialamt, Jugendamt), Agentur für Arbeit und Jobcenter. Diese gemeinsamen, rechtskreisübergreifenden Anlaufstellen haben die Aufgabe, Angebote zur Ansprache und Beratung von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive zu bündeln, um ihnen Wege zur existenziellen Versorgung zu ebnen und sie bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Integration Points gibt es in dieser Form bislang nur in Nordrhein-Westfalen.

In der gemeinsamen Erklärung der Regionaldirektion NRW der BA, des MAIS NRW, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW – unterschrieben am 10.11.2015 – plädieren die Unterzeichner für die landesweite und flächendeckende Ausweitung der Integration Points.<sup>4</sup>

### Gemeinsame Herausforderungen – unterschiedliche Strukturen und Prozesse

Die Jobcenter bewältigen zurzeit folgende Herausforderungen:

- Eine zentrale Herausforderung aller Jobcenter in NRW ist das Thema „Sprachkompetenz“, bei dem es darum geht, die Verständigung mit der Zielgruppe zu gewährleisten. Für diesen Zweck müssen mehrsprachige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen und Dokumente, Formulare und Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen entwickelt werden.
- Um mit der Zielgruppe angemessen interagieren zu können, müssen interkulturelle Kompetenzen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgebaut werden. Die Umsetzung erfolgt über die Gewinnung von zusätzlichem, entsprechend qualifiziertem Personal und/oder durch Schulungen des vorhandenen Personals.<sup>5</sup>
- Auf der organisatorischen Ebene gilt es darüber hinaus, Teams und Standorte neu aufzubauen oder umzubilden und Strategien bei der Ansprache und Einbindung von zentralen Partnern zu entwickeln.

<sup>1</sup> Siehe hierzu u. a. den IAB-Forschungsbericht Nr. 3/2015 unter <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2015/fb0315.pdf>.

<sup>2</sup> Vgl. <https://land.nrw.de/pressemitteilung/minister-schneider-sprache-ist-das-und-o-fuer-die-integration-am-arbeitsmarkt>. Das Land NRW beteiligt sich an Early Intervention NRW+ mit der Finanzierung von Basissprachkursen im Umfang von bis zu 300 Stunden, die den Teilnehmenden das Erlangen deutscher Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau A1 vermitteln sollen.

<sup>3</sup> Download „Rahmenkonzept Integration Point (V 2.0) – Leitfaden zur Umsetzung in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern“ siehe [http://www.iq-netzwerk-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/news/Rahmenkonzept\\_IP.pdf](http://www.iq-netzwerk-nrw.de/fileadmin/user_upload/news/Rahmenkonzept_IP.pdf).

<sup>4</sup> [http://www.unternehmer.nrw/Gemeinsame\\_Erklaerung\\_zur\\_flaechendeckenden\\_Einrichtung\\_von\\_Integration\\_Points\\_in\\_NRW.pdf](http://www.unternehmer.nrw/Gemeinsame_Erklaerung_zur_flaechendeckenden_Einrichtung_von_Integration_Points_in_NRW.pdf)

<sup>5</sup> Die G.I.B. ist Trägerin des IQ NRW Teilprojektes „Interkulturelle Kompetenzentwicklung und interkulturelle Öffnung in Jobcentern in Nordrhein-Westfalen“. In diesem Kontext werden Fortbildungen zur Erweiterung der interkulturellen Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Jobcentern angeboten. Das Angebot richtet sich an JC gE und zKT.

- Ein weiteres Problem ist die derzeit unklare Datenlage in den Jobcentern in Bezug auf die Zahl zu erwartender Flüchtlinge in ihrem Zuständigkeitsbereich. Daten der Sozial- und Ausländerbehörden vor Ort lassen Rückschlüsse darüber generieren, wie viele Menschen aus der Zielgruppe in absehbarer Zeit in die Zuständigkeit des Jobcenters kommen werden.
- Eines der zentralen arbeitsmarktpolitischen Ziele ist es, die Zielgruppe möglichst frühzeitig zu aktivieren. Hier gibt es die Idee vieler Jobcenter, gemeinsam mit der Agentur für Arbeit proaktiv auf die potenziell zukünftigen Leistungsberechtigten im SGB II zuzugehen, um möglichst schnell erste Angebote machen zu können.

Gleichzeitig gibt es Unterschiede in der Organisation der Leistungsprozesse. Sie und mögliche Ursachen werden im Folgenden kurz skizziert:

- Die Jobcenter in NRW waren im vierten Quartal 2015 in unterschiedlichem Maße damit befasst, spezialisierte Strukturen und Prozesse zu entwickeln, um den Bedarfen der Zielgruppe „Flüchtlinge“ wirksam gerecht zu werden. In Dortmund, Düsseldorf, Herford und Münster wurden die ersten Integration Points eröffnet, die sich auf das Rahmenkonzept „Integration Point“ der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit beziehen. Von diesen stellten sich die Integration Points aus Düsseldorf und Münster im Rahmen der Werkstattgespräche vor.
- Dabei sind die Unterschiede zwischen Münster und Düsseldorf deutlich sichtbar geworden: Der Integration Point Düsseldorf ist in den Räumen der Agentur für Arbeit angesiedelt und in erster Linie Anlaufstelle für Kunden mit guter Bleibeperspektive und Wohnsitz in Düsseldorf sowie für solche, die bereits anerkannte Flüchtlinge sind. Der Integration Point in Münster ist als Anlaufstelle mit Lotsenfunktion angebunden an die städtische Erstaufnahme in der ehemaligen Oxford-Kaserne und befindet sich an einer Stelle, wo bereits mehrere städtische Dienststellen, Verbände und Gruppen von Ehrenamtlichen ihre Hilfe und Beratung für neu ankommende Flüchtlinge bündeln.
- In den Städten und Landkreisen, in denen ein zugelassener kommunaler Träger für die lokale Umsetzung des SGB II zuständig ist, werden teilweise auch andere Organisationsmodelle umgesetzt: In Wuppertal öffnete am 1.12.2015 die neue Zentrale Erstantrags- und Beratungsstelle für anerkannte Flüchtlinge (zebera). Hierbei handelt es sich um eine spezialisierte Servicestelle des Jobcenters Wuppertal, welche sich ausschließlich an anerkannte Flüchtlinge richtet. Hier werden Erstanträge abschließend bearbeitet und die Antragsteller erhalten Beratung zu Sprachkursen, Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung. Eine Besonderheit ist hier die Einbindung von externen Sprach- und Integrationsmittlern (SprInt) in Fällen, wenn die eingesetzten Fachkräfte auf kulturelle oder sprachliche Barrieren stoßen, die sie trotz Schulungen oder Herkunft selbst nicht mehr bearbeiten können.

### **SprInt**

„SprInt“ steht für den Ansatz der Qualifizierung von Menschen mit interkultureller Erfahrung oder mit eigenem Migrationshintergrund zu sogenannten **Sprach-** und **Integrationsmittlern**. Diese unterstützen Migrantinnen und Migranten und die Fachkräfte von Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens in der Kommunikation miteinander. Dies geht über das reine Dolmetschen hinaus: SprInt-mittler begleiten Kommunikations- und Beratungsprozesse mit ihren interkulturellen Kompetenzen bis hin zum Einsatz von Methoden der Mediation. Der SprInt-Ansatz wurde bereits 2002 von der Diakonie Wuppertal entwickelt, kontinuierlich weiterentwickelt und durch mehrere bundesweit agierende Netzwerke transferiert. Aus diesem Ansatz hat sich das sogenannte „Wuppertaler Modell“ entwickelt, welches die Grundlage einer bundesweit einheitlichen SprInt-Qualifizierung darstellt.<sup>6</sup> Bund, Land NRW und verschiedene Jobcenter, insbesondere die Jobcenter in Wuppertal und Aachen, haben den Ansatz mit verschiedenen Förderungen unterstützt.<sup>7</sup>

Im Jobcenter Kreis Steinfurt wird seit Anfang 2016 das Konzept „Migration und Sprache“ umgesetzt, um als Jobcenter auf die neuen Herausforderungen reagieren zu können. An- dernorts wurde zum Jahreswechsel noch an Konzepten gearbeitet; erste Ideen, das Thema systemisch mithilfe des Ansatzes der Produktionsnetzwerke zu bearbeiten, werden derzeit in Mülheim an der Ruhr entwickelt. Die drei genannten Jobcenter präsentierten den Stand der Umsetzung bzw. Planung ebenfalls im Rahmen der beiden Werkstattgespräche.<sup>8</sup> Alle fünf Konzepte verdeutlichten, dass selbst bei allen Gemeinsamkeiten in Bezug auf die Herausforderungen unterschiedliche Ausprägungen der spezialisierten Strukturen anzutreffen sind.

Die hier angeführten Unterschiede in der Organisation der Leistungsprozesse in Bezug auf die Zielgruppe „Flüchtlinge im SGB II“ lassen sich, trotz der je spezifischen Strukturen in Düsseldorf, Mülheim/Ruhr, Münster, im Kreis Steinfurt und in Wuppertal mithilfe folgender Kategorien beschreiben:

- Nähe zu den Aufgaben der Kommune (AsylbLG, SGB VIII, etc.)

Alle fünf Strukturen, denen wir uns im Rahmen der beiden Werkstattgespräche gewidmet haben, haben in der einen oder anderen Weise kommunale Ressourcen anderer Rechtskreise in ihre Organisation integriert oder eingebunden. Dabei geht es in erster Linie um eine An- bindung an das Ausländeramt, das Sozialamt, das Jugendamt und die Schulbehörde. Beson- ders weit gehen hier die Konzepte, an denen die zugelassenen kommunalen Träger in Müns- ter und in Mülheim/Ruhr beteiligt sind.

<sup>6</sup> Siehe hierzu <http://www.sprachundintegrationsmittler.org/>.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu u. a. den Artikel „SprInt – Zugewanderte werden zu professionellen Sprach- und Integrationsmittlern“ in: G.I.B.-Info, Heft 4/2015.

<sup>8</sup> Die Präsentationen zu den Fallbeispielen finden Sie in den Dokumentationen zu den beiden Werkstattgesprächen auf der Internetsei- te der G.I.B.



- Nähe zu den Aufgaben der Agentur für Arbeit (SGB III, Angebote für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive)

Bei Integration Points, in denen eine Agentur für Arbeit mit einem Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung zusammenarbeitet, ist eine stärkere Orientierung der Leistungsprozesse Richtung Integration von Aufgaben und Funktionen der Agentur für Arbeit und damit auch auf Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive zu beobachten. Dies lässt sich besonders anschaulich an dem „Prototyp“ aller Integration Points, dem Integration Point in Düsseldorf beobachten.

- Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft

Alle fünf Jobcenter, die ihre Organisation der Leistungsprozesse beim Thema „Flüchtlinge im SGB II“ präsentierten, betonten, dass neben der Integration behördlicher Kompetenzen und Ressourcen auch die Anbindung an zivilgesellschaftliche Akteure (Ehrenamt, Wohlfahrtsträger) sowie die Kooperation mit Akteuren der Privatwirtschaft notwendig sind. Insbesondere die arbeitsmarktpolitischen Verantwortlichen der Einrichtungen in Düsseldorf, Münster, Mülheim und Wuppertal verdeutlichten die Bedeutung des Einsatzes von Ressourcen in die Netzwerkarbeit, so z. B. mit Kammern, Flüchtlingsbeauftragten, den Bleiberechtsnetzwerken (IvAF), der Freien Wohlfahrtspflege und Flüchtlingsnetzwerken. In Münster beispielsweise unterstützt die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA) den Integration Point, indem sie Unternehmen Beratung bei der Einstellung von Flüchtlingen sowie zu den vertraglichen Rahmenbedingungen anbietet. Im Kreis Steinfurt ist die Anbindung und Nutzung entsprechender Netzwerke sowie Kontakte zur Wirtschaft geplant, sobald das Fachkonzept „Migration und Sprache“ umgesetzt wird.

- Räumlich dezentrale Aufstellung

In Bezug auf dieses Merkmal lässt sich die Organisation der Leistungsprozesse entlang der Linie „Großstadt vs. Flächenkreis“ unterscheiden: während das Jobcenter im Kreis Steinfurt quasi gezwungen ist, aufgrund des aus mehreren Teilregionen bestehenden Kreisgebietes Ressourcen auf mehrere Standorte zu verteilen, um Flüchtlinge kreisweit gut beraten und unterstützen zu können, wählen Jobcenter in Großstädten eher zentrale Lösungen. Hier steht im Vordergrund, Ressourcen zu bündeln und zu konzentrieren und einen oder wenige Standorte zu wählen, die verkehrstechnisch gut angebunden und schnell erreichbar sind.

### **Exkurs: Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft**

Die Integration von Flüchtlingen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wichtig sind dabei die ehrenamtlich engagierten Menschen, denn sie ebnen Flüchtlingen den Weg in unsere Gesellschaft. Sie engagieren sich bei der Durchführung von Deutschkursen, vermitteln Kontakte zu kulturellen und sportlichen Angeboten, unterstützen Flüchtlinge z. B. bei Behördengängen und der Alltagsbewältigung rund um Wohnen, Kleidung oder Schule. Ehrenamtliche sind den Flüchtlingen häufig viel näher als Behörden und können so wichtige Hilfen leisten.

Diese gelebte Willkommenskultur braucht aber auch eine Willkommensstruktur, um eine Überforderung der Ehrenamtlichen zu vermeiden und die ehrenamtlichen Ressourcen sinnvoll im Sinne der Flüchtlinge nutzbar zu machen. An dieser Stelle leisten die Wohlfahrtsverbände vielfach Unterstützung und gewährleisten eine effektive Vernetzung zivilgesellschaftlichen

Engagements. Vernetzung ist zeitaufwendig und es kommt darauf an, Netzwerkschnittstellen zu schaffen, in denen Informationen sinnvoll gebündelt und weiter verbreitet werden. In NRW unterstützen an dieser wichtigen Schnittstelle insbesondere [die landesgeförderten Kommunalen Integrationszentren](#) die Koordinierung und Vernetzung der Integrationsarbeit in den Städten und Gemeinden.

Nur gemeinsam mit der Wirtschaft kann es gelingen, Flüchtlingen eine Perspektive in Arbeit und Ausbildung zu eröffnen. Viele Unternehmen und Kammern haben sich bereits auf den Weg gemacht:

- Sie sehen in der Zuwanderung eine Chance, dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen. Die Motivation der Flüchtlinge, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, ist hoch. Aber häufig passen die Erwartungen der Unternehmen und die Qualifikation der Flüchtlinge nicht zusammen. Oft fehlt sogar jegliche Berufsausbildung. Neben dem Erwerb der deutschen Sprache sind daher Maßnahmen zur Heranführung an betriebliche Abläufe und Standards, Weiterqualifizierung oder berufliche Erstausbildung erforderlich.
- Unternehmen sollten bei der Beschäftigung von Flüchtlingen nicht allein gelassen werden. Es geht nicht nur um die Schaffung eines Arbeitsplatzes, sondern auch um einen lebendigen Diskurs im Unternehmen über einen kultursensiblen Umgang miteinander.

Die Diskussionen im Rahmen der beiden Werkstattgespräche haben deutlich gemacht, dass die Jobcenter bei der Gestaltung der Organisation ihrer Leistungsprozesse für Flüchtlinge ausdrücklich die Zusammenarbeit mit den Akteursgruppen „Unternehmen“ und „Ehrenamt/Wohlfahrtsträger“ suchen. Die Einbindung dieser Akteursgruppen war zum Jahreswechsel von Ort zu Ort noch unterschiedlich und viele Ideen noch im Planungsstadium:

- Im Düsseldorfer Integration Point stimmen sich Jobcenter und Agentur für Arbeit in einer sogenannten Task Force für Arbeit eng ab, um Angebote von Arbeitgebern (u. a. Praktika, Ausbildungs- und Arbeitsstellen) zu akquirieren und einzubinden. Ehrenamtliche werden als wichtige Netzwerkpartner geschätzt, die im Wartebereich des Integration Points Flüchtlingen beim „Verstehen“ der Prozesse helfen und diese über Hilfeangebote und Initiativen informieren.
- In Münster gehören zu dem großen Kreis der Kooperationspartner des Integration Points ausdrücklich neben kommunalen Behörden (u. a. auch Sozialamt, Clearingstelle/Amt für Schule und Weiterbildung sowie die Wirtschaftsförderung) auch freie Träger (wie z. B. Flüchtlingshilfe) sowie Kammern und Verbände.
- In Wuppertal ist das Jobcenter Mitglied des Bergischen Netzwerkes für Flüchtlinge (Kammern, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Ausländerbehörden und Bleiberechtsnetzwerk). Eine koordinierte Unternehmensansprache erfolgt durch die Arbeitgeberservice und die Kammern (z. B. Veranstaltungen, Flyer, Hotline).

## 2.2 Maßnahmen und Förderketten

Die an den Werkstattgesprächen beteiligten Akteure haben als Voraussetzungen für das Ziel der Integration der Flüchtlinge eine frühzeitige Sprachförderung und arbeitsmarktliche Förderung formuliert. SGB III, SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz bieten dafür eine Fülle von Fördermöglichkeiten. Zusätzliche Maßnahmen (PerF, PerjuF<sup>9</sup>, Förderzentren) sind in den letzten Monaten entwickelt worden. Die Herausforderungen bestehen zum einen darin, Sprach- und Arbeitsförderung zu kombinieren, um beim Einstieg in Ausbildung und Arbeit „keine Zeit zu verlieren“. Zum anderen müssen die Maßnahmen so kombiniert werden, dass sie dem individuellen Bedarf der Flüchtlinge (die oftmals einfach nur schnell den eigenen Lebensunterhalt verdienen wollen) und den Anforderungen der Betriebe gerecht werden.

### Gesetzlicher Rahmen

Flüchtlinge können sowohl einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA), Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Anerkennung) aufweisen wie auch individuell unterschiedliche Niveaus bei Qualifikation, Sprachkenntnissen und Abschlüssen. Verschiedene Rechtskreise und Leistungsträger können für Flüchtlinge zuständig sein.

Für Flüchtlinge mit BüMA, Aufenthaltsgestattung und Duldung ist Träger der sozialen Sicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Kommune, Träger der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung das SGB III. Für anerkannte Flüchtlinge ist bei Bedürftigkeit i. d. R. das SGB II zuständig – sowohl für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wie auch für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.<sup>10</sup>

Für alle Flüchtlinge ist eine Beratung nach § 29 SGB III möglich. Flüchtlinge, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können bereits nach dem neuen § 131 SGB III vor einer Frist von drei Monaten mit wesentlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gefördert werden:

- Vermittlung (§ 35 ff. SGB III);
- Selbstunterrichtungsangebote (§ 40 ff. SGB III);
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzungen und Anerkennung von Zeugnissen etc.) (§ 44 SGB III);
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) (§ 45 SGB III)

Auch ist hier bereits die Zulassung zu Integrationskursen möglich. Für diese Gruppe mit hoher Bleibeperspektive besteht nach drei Monaten und falls die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde, ein Zugang zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des SGB III.

<sup>9</sup> Erläuterungen dazu vgl. S. 15.

<sup>10</sup> Über den Zugang zu Beschäftigung mit dem Status Duldung oder mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA informiert die GGUA Flüchtlingshilfe in Münster mit der Arbeitshilfe „Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (November 2015) (Stand Januar 2016).“

## Leistungen der Arbeitsförderung und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Der Integrationsverlauf eines Flüchtlings lässt sich anhand von acht einzelnen Integrations-schritten skizzieren, die sich – die Sprachförderung ausgenommen – an den Kapiteln und Ab-schnitten des SGB III bzw. SGB II orientieren.<sup>11</sup>

Diese Integrationsschritte können parallel zu Sprachförderung und Aktivitäten der Anerken-nung eines ausländischen Abschlusses verlaufen. Sie müssen in der Abfolge auch nicht not-wendigerweise aufeinander aufbauen, und sie differenzieren sich am Ende der Schrittfolge zu Berufsausbildung<sup>12</sup> oder beruflicher Weiterbildung oder Teilnahme an einer beschäftigungs-schaffenden Maßnahme.

Da die Chance zur Integration in den Arbeitsmarkt stark von einer frühzeitigen Sprachförde-rung abhängt, beginnt die Darstellung der Integrationsschritte mit den Angeboten zur Sprachförderung. Diese sollte im Verlauf des gesamten arbeitsmarktlichen Integrationspro-zesses mit geeigneten Angeboten fortgesetzt werden.

### 1. Sprachförderung

Diese Leistungen des SGB III und SGB II können in NRW mit folgenden Angeboten zur Sprachförderung (zum Teil im Rahmen von Integrationskursen oder Maßnahmen zur Aktivie-rung und beruflichen Eingliederung) kombiniert werden:

- Basissprachkurse in „Early Intervention NRW +“
- Integrationskurs nach § 44 ff. AufenthG
- Sprachkurs im Maßnahmenkontext „Perspektiven für Flüchtlinge – PerF“ (§ 45 SGB III)
- ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Deutschförderung“
- Sprachförderung in Maßnahmen nach § 45 SGB III oder Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II
- § 45a AufenthG – „Berufsbezogene Deutschsprachförderung“, zukünftige Umsetzung erst nach Erlass entsprechender Rechtsverordnung durch das BMAS
- Basissprachkurse nach § 421 SGB III (weggefallen seit 01.01.2016)

---

<sup>11</sup> In die Darstellung der Integrationsschritte wurden folgende SGB III/SGB II-Leistungen nicht einbezogen: Aufnahme einer Erwerbs-tätigkeit (Förderung abhängiger Beschäftigung sowie der Selbstständigkeit); besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Men-schen, freie Förderung. Im SGB II werden im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung gem. § 16 Abs. 1 SGB II die arbeitsmarkt-politischen Instrumente des SGB III genutzt. Auf die rechtlich korrekte Benennung „§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § ... SGB III“ wird im Folgenden zur Vereinfachung weitgehend verzichtet.

<sup>12</sup> Aufgrund der Vielzahl der Leistungen im Dritten Abschnitt des SGB III „Berufswahl und Berufsausbildung (§ 48 ff.)“ beschränken wir uns hier auf die Nennung der Unterabschnitte. Die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit müssen bei der Leistungsgewährung den jeweiligen Aufenthaltsstatus und die Bleibeperspektive beachten.

2. Beratung und Vermittlung (SGB III)/Leistungen zur Eingliederung (SGB II)

Beratungsangebot (§ 29 SGB III), darunter fällt:

- Berufsberatung (§ 30 SGB III)
- Eignungsfeststellung (§ 32 SGB III)
- Berufsorientierung (§ 33 SGB III)
- Arbeitsmarktberatung (§ 34 SGB III)

Potenzialanalyse (und Eingliederungsvereinbarung) (§ 37 SGB III)

Feststellung der für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und Eignung. Darunter können auch Kompetenzfeststellungsverfahren subsumiert werden. Hier kann bereits das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse eingeleitet werden (siehe Punkt 8.)

3. Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III):

Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung, Maßnahmen bei Trägern oder betriebliche Maßnahmen bei Arbeitgebern sowie die Bewerbungsunterstützung fallen hier drunter.

4. Berufswahl und Berufsausbildung (§ 48 ff.)

- Übergang von der Schule in die Berufsausbildung
- Berufsvorbereitung
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Berufsausbildung

5. Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)

- Gleichwertigkeitsbescheinigung von im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Teilqualifizierung
- Modulare Qualifizierung
- Externenprüfung
- Betriebliche Einzelumschulung
- Trägergestützte abschlussorientierte Berufsausbildung

6. Beschäftigungsschaffende Maßnahmen

- Arbeitsgelegenheiten (AGH) (§ 16d SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten (AGH) (§ 5 AsylbLG)

## 7. Vermittlung (§ 35 SGB III)

Alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Dies findet in der Regel im Rahmen der Beratung durch Agenturen für Arbeit und Jobcenter statt.

## 8. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sollte so frühzeitig wie möglich eingeleitet werden. Während des Anerkennungsverfahrens sollten die Integrationsschritte in Abhängigkeit von den Bildungs- und beruflichen Qualifikationen parallel weiter verfolgt werden.

- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III):  
 Kosten für ein Anerkennungsverfahren, zum Beispiel die für Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren sowie Qualifikationsanalysen
- Förderung von Anpassungsqualifizierungen – möglich i. R. des Förderprogramms  
 „Integration durch Qualifizierung – IQ“ für ausgewählte Berufsbereiche

### **Integration durch Förderketten**

Das Niveau der Flüchtlinge bei Qualifikationen, Sprachkenntnissen und Abschlüssen ist differenziert. Dem können die Rechtskreisträger mit einem differenzierten Förderangebot begegnen, das mehrere Integrationsschritte in einer Förderkette zusammenfasst. Je nach Bedarf durchläuft ein Flüchtling Teile der Förderkette, und es gibt die Möglichkeit des Quereinstiegs bzw. des Wechsels in Ausbildung und Arbeit.

Förderketten können innerhalb der Rechtskreise SGB III und SGB II und rechtskreisverbindend eingerichtet werden. Eine erste Aktivierung kann durch § 5 Arbeitsgelegenheiten AsylbLG über die Kommune erfolgen. Idealerweise sollte die Beratung und eine Potenzialanalyse sowie eine berufliche Förderung frühzeitig stattfinden. Frühzeitig heißt, dass Flüchtlinge eine Arbeitsgelegenheit der Kommune wahrnehmen, die in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit und deren Leistungen zur Arbeitsförderung (z. B. durch § 45 SGB III etc.) ergänzt werden kann. Oder aus der Perspektive der Agentur für Arbeit: Frühzeitige Beratung und Förderung der Flüchtlinge können mit praktischen Helfertätigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes (Kommune) kombiniert werden.

In dem Angebot „Early Intervention NRW +“ werden frühzeitig Beratung, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und Sprachförderung miteinander verbunden. Das von MAIS NRW und BA finanzierte Förderangebot wird flächendeckend in allen Agenturen für Arbeit in NRW umgesetzt. Zudem sind die in NRW eingerichteten „Integration Points“ ein gutes Beispiel für eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Träger des SGB III, SGB II und mit anderen Rechtskreisen.

Mit den von der BA aufgelegten Förderangeboten nach § 45 SGB III bzw. § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III stehen Maßnahmen zur Verfügung, die von beiden Rechtskreisträgern eingesetzt werden können und die bei einem Rechtskreiswechsel des Teilnehmenden den Verbleib in derselben Maßnahme ermöglichen:

- „Perspektiven für Flüchtlinge – Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen (PerF)“,
- „Perspektiven für junge Flüchtlinge – Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen (PerJuF)“ sowie
- Förderzentrum für Flüchtlinge

In diesen Beispielen finden sich mehrere Integrationsschritte einer Förderkette wieder. Frühzeitige Beratung und Aktivierung und berufliche Eingliederung (wie Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung, Maßnahmen bei Trägern oder betriebliche Maßnahmen bei Arbeitgebern sowie die Bewerbungsunterstützung) verlaufen parallel zu Sprachförderung und verbinden mehrere Integrationsschritte, auch wenn ein Rechtskreiswechsel stattfindet. In der Maßnahme Förderzentrum für Flüchtlinge kommen weitere Leistungen wie die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung sowie die Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme hinzu.

### **Planung und Umsetzung von Förderketten in Jobcentern**

Die Erkenntnis: „Eine Kette ist mehr als die Summe ihrer Teile“ verweist auf die Nahtlosigkeit und das Ineinandergreifen von Kettengliedern, die einen bruchlosen Weg von der Datenerfassung bis zur Ausbildung oder Arbeitsaufnahme ermöglichen. In den Werkstattgesprächen wiesen die beteiligten Jobcenter darauf hin, dass sie bereits Einzelmaßnahmen miteinander bzw. hintereinander so kombinieren, dass individuelle Förderketten entstehen. Des Weiteren werden mehrere Integrationsschritte bereits in einer Maßnahme zusammengeführt, so dass kurze Förderketten die auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnitten sind, entstehen.

#### Beispiel 1 Jobcenter Bielefeld: Kombinierbare Maßnahmeangebote im Vorfeld von Berufsvorbereitung

##### Leistungen zur Arbeitsförderung im SGB III

- Das JC Bielefeld sieht die Sprachförderung als eine grundlegende Voraussetzung für das Gelingen paralleler arbeitsmarktlicher Förderung an und verweist darauf, dass Beratung und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im SGB III sowohl durch Träger (PerF, PerJuF, Förderzentrum für Flüchtlinge) wie auch durch die Mitarbeitende der Agentur für Arbeit (§ 35 ff SGB III) angeboten werden können.

##### Leistungen zur Eingliederung im SGB II

- Angebote für die Bedarfsgemeinschaft (BG):

In speziell geschulten Integrationsteams des Jobcenters werden Lebenslagenanalysen und eine BG-orientierte Begleitung im Rahmen eines Familiencoachings stattfinden. Parallel dazu sollten die Flüchtlinge mit den Integrationskursen starten.

- Angebote für Flüchtlinge mit Berufserfahrung und im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen:

Eine Potenzialanalyse mit anschließenden Angeboten der Anpassungsqualifizierung, beispielsweise über das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“, richtet

sich an die Flüchtlinge mit beruflichen Erfahrungen, Potenzialen und Berufsabschlüssen. Hier bietet sich die Teilnahme am ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Deutschförderung“ an.

■ Angebote für Flüchtlinge ohne Berufserfahrung:

Wird nach der Potenzialanalyse festgestellt, dass keine bzw. geringe Berufserfahrung vorliegt, sollen die Flüchtlinge eine individuelle Förderung nach §16 f SGB II über zunächst sechs Monaten erhalten. Dazu gehören Angebote wie die Qualifikationsanalyse im Anerkennungsverfahren, Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung sowie Berufsvorbereitung im Rahmen einer betrieblichen Maßnahme, die mit einer individuellen Sprachförderung kombiniert wird. Des Weiteren wird eine Aktivierungsmaßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III zur beruflichen Orientierung angeboten, an die sich berufliche Weiterbildung oder Berufsausbildung anschließen. Auch hier lassen sich bis zu 49 % der Inhalte der Maßnahme in Verbindung mit berufsbezogener Sprachförderung realisieren.

Beispiel 2 Jobcenter Dortmund:: Rechtskreisverbindendes Coaching im Vorfeld von Ausbildung

Das Jobcenter Dortmund stellte nach der Aufzählung möglicher Leistungen der Arbeitsförderung ein Coaching-Angebot als rechtskreisverbindende Maßnahme vor, das bereits für zugewanderte Migranten erprobt ist und um die Zielgruppe junge Flüchtlinge erweitert wurde.

Leistungen zur Arbeitsförderung im SGB III

■ Flüchtlinge können bereits im SGB III frühzeitig Beratungsangebote inklusive Potenzialanalysen und Sprachförderung durch folgende Angebote erhalten:

- Early Intervention NRW +,
- rechtskreisübergreifendes Beratungsangebot im Integration Point
- Beratung durch Integrationsfachkräfte in Migrationsteams bei den Arbeitsagenturen
- berufspsychologischer Dienst der Agentur für Arbeit

Leistungen zur Arbeitsförderung im SGB III und Leistungen zur Eingliederung im SGB II

- Die jungen Flüchtlinge sollten frühzeitig in einen Integrationskurs einmünden, bei fehlendem Angebot kann als Überbrückung das Maßnahmeangebot „PerF“ nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III in Anspruch genommen werden.
- Bei gutem Lernerfolg im Integrationskurs kann aus Sicht des Jobcenters Dortmund bereits nach der Hälfte des Kurses parallel die Maßnahme „Ausbildungscoaching“ absolviert werden. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme nach § 45 SGB III.<sup>13</sup> Zu beachten ist hier, dass das Sprachniveau und die schulischen Erfahrungen den Anforderungen einer

---

<sup>13</sup> Voraussetzung dazu wäre zunächst eine Maßnahmezertifizierung der Maßnahme „Ausbildungscoaching“ nach AZAV.



dualen Ausbildung entsprechen müssen. Die Maßnahme „Ausbildungscoaching“ kann für Flüchtlinge mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Betracht kommen und begleitend zum Integrationskurs wahrgenommen werden. Nach Anerkennung und Wechsel ins SGB II verbleibt der Jugendliche in der Maßnahme. Laut den Angaben des Jobcenters Dortmund beinhaltet die Fördermaßnahme „Ausbildungscoaching“ den kompletten Prozess von der Entscheidung für einen geeigneten Ausbildungsberuf über die Bewerbungsphase bis hin zu den begleitenden Hilfestellungen nach erfolgreicher Ausbildungsaufnahme. Während des mehrmonatigen Unterstützungsangebotes empfiehlt das JC Dortmund im Anschluss an den Integrationskurs die Teilnahme am ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Deutschförderung“.

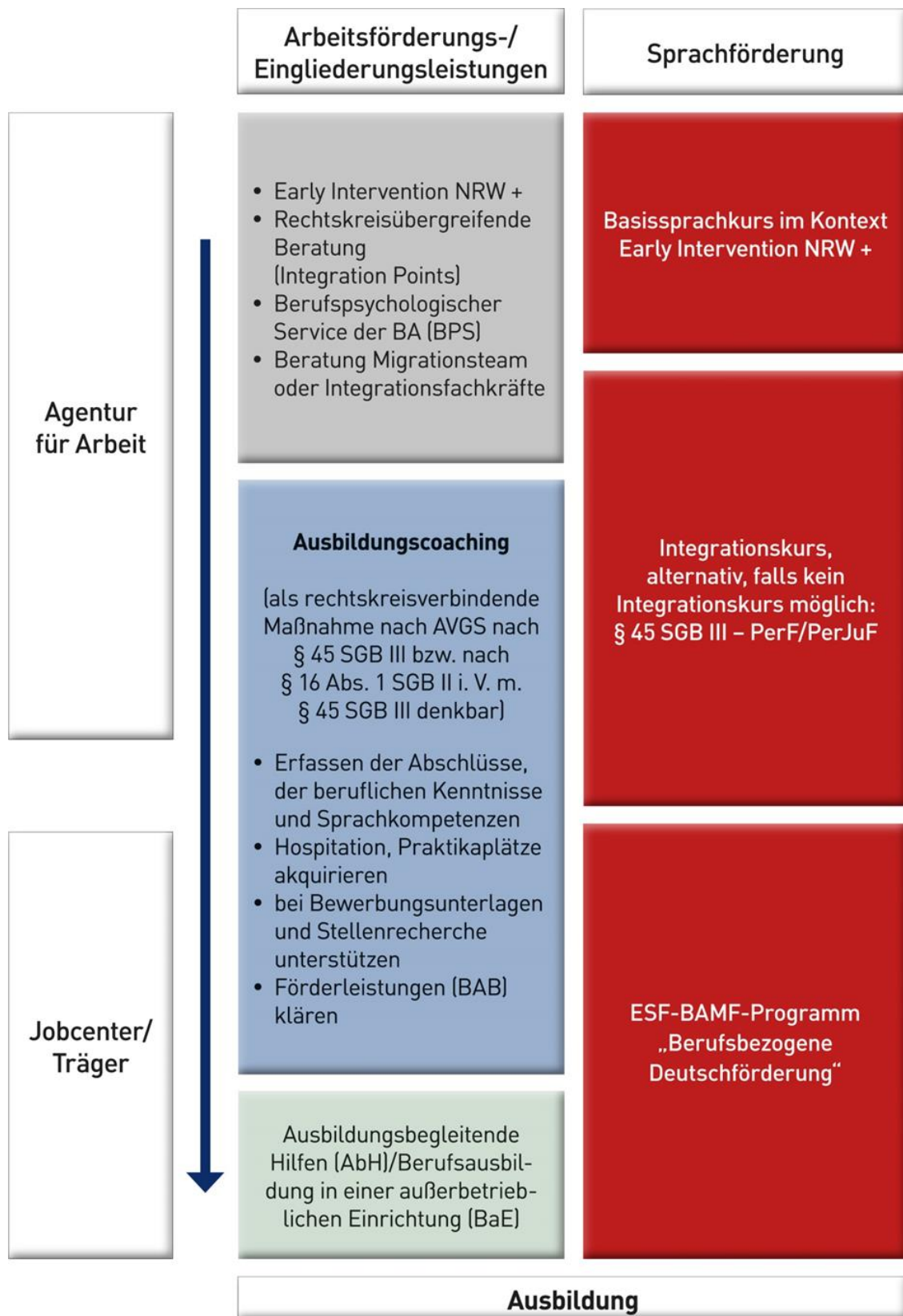
#### Leistungen zur Eingliederung im SGB II

- Je nach Unterstützungsbedarf können im Anschluss Leistungen zur Eingliederung wie Ausbildungsbegleitende Hilfen oder auch die Teilnahme an Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen gewährt werden.

Die folgende Grafik zeigt, dass die Maßnahme „Ausbildungscoaching“ mehrere Integrations-schritte wie Beratung, Potenzialanalyse, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Aktivierung und berufliche Eingliederung (Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung sowie Bewerbungsunterstützung) und Vermittlung kombiniert und Teil einer rechtskreisverbindenden Förderkette sein kann.

Die Sprachförderung verläuft parallel und kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Integrationsprozesses einsetzen.

**Maßnahme „Ausbildungscoaching“ als Teil einer rechtskreisverbindenden Förderkette für junge Flüchtlinge**



### Beispiel 3 Jobcenter Hamm: Rechtskreisverbindende Arbeitsgelegenheiten (AGH) und Förderketten

Das Jobcenter Hamm hält Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge vor, in denen berufsbezogene Deutschförderung und Berufsorientierung angeboten werden. Hier erfolgt eine Erprobung berufspraktischer Fähigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern.

Leistungen der Kommune:

- Gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Die Kommune und das Jobcenter können sich hinsichtlich der Ausgestaltung abstimmen. Eine frühzeitige Sprachförderung durch Integrationskurse ist für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und hoher Bleibewahrscheinlichkeit möglich. Eine berufsbezogene Deutschförderung kann nach Anerkennung des Flüchtlings in derselben AGH fortgesetzt werden, dann durch das Jobcenter nach § 16d SGB II finanziert.

Leistungen zur Eingliederung im SGB II

- Je nach individuellem Förderbedarf hält das Jobcenter Hamm mehrere Eingliederungsleistungen mit verschiedenen Integrationsschritten vor, die zurzeit auf Migranten fokussieren, aber auch Flüchtlingen ein Förderangebot unterbreiten können:  
Das „Profiling für Migranten“ ist ein ressourcenorientierter Ansatz zur Ermittlung von beruflichen Kompetenzen mit Erprobung berufspraktischer Fähigkeiten in den Branchen Lager/Logistik, Metall, Bau, Elektro, Hauswirtschaft und Pflege mit Sprachstandserhebung, berufskundlicher Informationen zum deutschen Arbeitsmarkt, bei der ein Kompetenzprofil mit Qualifikationsniveau, Arbeitsverhalten, Schlüsselkompetenzen erstellt wird.
- Daran können sich folgende Angebote anschließen, die aber auch bereits nach einem ersten Beratungsgespräch veranlasst werden können:
  - Als Aktivierungsangebot für Leistungsberechtigte mit einem hohen Förderbedarf bietet das Jobcenter Plätze in der „Produktionsschule“ an, in der unterschiedliche Berufsfelder erprobt werden können.
  - In einem „Kompetenzcenter Migranten U25“ erarbeitet das Jobcenter mit jugendlichen Migranten (Jobcoaching) berufliche Orientierung und vermittelt in Trainings berufliche Schlüsselqualifikationen. Die Besonderheit des Kompetenzcenters ist ein integriertes ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Deutschförderung“.

### 3. Handlungsempfehlungen

Für den Aufbau geeigneter und wirksamer Leistungsprozesse in den Jobcentern und für den Einsatz rechtskreisverbindender Maßnahmen im SGB II und SGB III sind folgende Faktoren hilfreich:

#### **Kooperationen und abgestimmte Verfahren**

Kommune, Agentur für Arbeit, und Jobcenter bilden den Kern der Kooperation, der um Partner in Wirtschaft und Gesellschaft erweitert werden muss. Verbindliche Absprachen über den Transfer von personenbezogenen Informationen und die praktische Gestaltung der Kooperation bis hin zur gemeinsamen Nutzung von Räumen sind erforderlich. Anregungen zur Organisation eines solchen Prozesses bietet die Rahmenkonzeption zu den Integration Points. Es empfiehlt sich, die Umsetzung an die lokalen Rahmenbedingungen anzupassen. Unabhängig davon, welche organisatorische Lösung gewählt wird und welchen Namen sie trägt, wäre ein gemeinsames (landes-/bundesweites) Label oder Symbol zur Orientierung hilfreich, um Flüchtlingen bei einem Ortswechsel das Auffinden der spezialisierten Anlaufstellen zu erleichtern.

In der Kooperation zwischen Kommune, Agentur für Arbeit und Jobcenter und ist die Entwicklung eines abgestimmten Verfahrens zur Förderung von Flüchtlingen sinnvoll und notwendig. Die Zielgruppe sollte so früh wie möglich von der jeweils zuständigen Institution – bei Asylsuchenden ist dies bis zur Anerkennung die Arbeitsagentur – angesprochen und aktiviert werden. Bei einem Zuständigkeitswechsel von der Agentur für Arbeit zum Jobcenter sollten Informationen zur Person und insbesondere zur Förderhistorie in geeigneter Form übertragen werden können. Pläne zur Implementierung von Modulen in VerBIS und xSozial zur Erfassung von Daten zum Aufenthaltsstatus, Arbeitsmarktzugang und zu etwaigen Beschränkungen beim Arbeitszugang sollten zügig weiterentwickelt und umgesetzt werden, da sie den Jobcentern wertvolle Informationen u. a. zur Vermittelbarkeit von Flüchtlingen zur Verfügung stellen würden.

Innerhalb der Zuständigkeit des Jobcenters sollte ein gesteuerter Transfer der Betreuungsaufgabe und der Informationen zur Beratungs- und Förderhistorie aus der Spezialstruktur (wie z. B. dem Integration Point) in die Regelstruktur des Jobcenters gewährleistet werden. Hilfreich können – wie die Praxisbeispiele zeigen – z. B. die Definition der maximalen Dauer der Zuständigkeit oder die Festlegung von Zuständigkeitswechseln anhand von definierten Entwicklungszielen (wie z. B. das Erlangen eines bestimmten Sprachniveaus) sein.

Auch bei der Entwicklung von Förderketten ist eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Trägern notwendig, da die Arbeitsförderungsleistungen bzw. die Eingliederungsleistungen zwar nicht gleichzeitig, aber im Idealfall übergangslos aufeinander folgend durch beide Rechtskreise finanziert werden können. Es empfiehlt sich, diesbezügliche Abstimmungen beispielsweise über sog. „Runde Tische Maßnahmeplanung“ vorzunehmen.

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter (in Ausnahmefällen auch die Kommune) können die Teilnahme an Maßnahmen bis zur individuellen Beendigung finanzieren oder die Beteiligten einigen sich auf die Finanzierung einzelner Leistungen, die aneinander anschließen.

Insoweit sollte hier im Unterschied zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in den Integration Points eher von rechtskreisverbindenden Maßnahmen gesprochen werden.

Sprachförderung, Beratungsangebote und anschließende Potenzialanalysen sollten so früh wie möglich zielgerichtet angeboten werden. Über den Zugang zu Beratungs- und Förderleistungen im Rechtskreis SGB III sollten Flüchtlinge bereits durch die Mitarbeitenden der Kommune informiert werden.

Für die konkrete Unterstützung der Zielgruppe ist es darüber hinaus notwendig, dass alle beteiligten Akteure einen Überblick über die insgesamt vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote (Kommune, Arbeitsverwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft) besitzen und sich über die bisher in Anspruch genommene Beratung und Sprachförderung sowie Arbeitsförderungsleistungen bzw. Eingliederungsleistungen austauschen.

### **Sicherstellung der Verständigung innerhalb der Organisation mit der Zielgruppe**

So bedeutend wie das Thema „Sprachförderung“ für die Menschen mit Fluchthintergrund ist, so ist die Gewährleistung der „Sprechfähigkeit“ und der „Verständlichkeit“ von hoher Bedeutung für erfolgreiche Leistungsprozesse in den Jobcentern. Mehrsprachige Mitarbeiter/-innen, interkulturelle Kompetenzen, Kenntnisse in sprachsensibler Beratung sowie Formulare und Informationsbroschüren in mehreren Sprachen sind hier gleichsam sinnvolle wie notwendige Voraussetzungen. In den gleichen Zusammenhang ist auch die Integration sicherer und vertrauenswürdiger Dolmetscherdienste zu stellen.

### **Konzeption rechtskreisverbindender Förderketten**

Rechtskreisverbindende Leistungen sollten die „Basisförderung“ Beratung, Potenzialanalyse und Aktivierung (Berufsorientierung) beinhalten. Drei zentrale Ziele oder Wege können hier definiert werden: 1. berufliche Weiterbildung, 2. Berufsausbildung oder 3. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Nachfolgend sind einige Umsetzungsbeispiele kurz skizziert:

- Eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG mit ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Deutschförderung“, Aktivierung und berufliche Eingliederung (Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung) sowie Arbeitspraxis kann in der Kommune in Abstimmung mit dem jeweiligen Jobcenter eingerichtet werden. Der Flüchtling „verbleibt“ nach der Anerkennung in der AGH, nun über § 16d SGB II finanziert (Beispiel JC Hamm).
- Ein Ausbildungscoaching mit Leistungen der Arbeitsförderung wie Beratung, Potenzialanalyse, Aktivierung und berufliche Eingliederung (betriebliche Maßnahme und Erstellung von Bewerbungsunterlagen) kann im Rechtskreis SGB III als Maßnahme nach § 45 SGB III sowie im SGB II als Maßnahme nach § 16, Abs. 1 SGB II i. V. m. 45 SGB III angeboten werden, solange der Träger nach AZAV zertifiziert ist. Nach Anerkennung kann der Teilnehmer in der Maßnahme verbleiben.
- Die von der BA aufgelegte Leistung der Arbeitsförderung „PerF sowie PerJuF“ ist ein weiteres Beispiel für eine frühzeitige Leistung, in der Beratung, Potenzialanalyse und Aktivierung und berufliche Eingliederung (Bewerbungsunterstützung) bei gleichzeitiger

Sprachförderung stattfinden. Der Übergang des Teilnehmers in den Rechtskreis des SGB II ist möglich bzw. „unschädlich“.

Die Kombination bzw. ein paralleles Angebot von Leistungen der Arbeitsförderung bzw. Leistungen zur Eingliederung mit Sprachförderung ist ebenfalls möglich, dazu werden entweder beide Angebote in einer Maßnahme wahrgenommen oder es erfolgt eine parallele Wahrnehmung der Angebote jeweils in Teilzeit.

Beispielhaft sind einige Ideen aufgeführt:

- Das Kompetenzcenter für Migranten U25 kombiniert individuelles Jobcoaching mit ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Deutschförderung“ (Beispiel JC Hamm).
- Eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II kann mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III kombiniert werden. Die klassische AGH wird mit einer niedrigschwelligen Sprachförderung flankiert. (Dies wird in Essen und Wuppertal umgesetzt.)
- Zur Überbrückung von Wartezeiten auf oder zwischen Sprachförderung und Leistungen der Arbeitsförderung bzw. Leistungen zur Eingliederung können Zusatzangebote in Maßnahmen nach § 45 SGB III mit berufsbezogener Sprachförderung eingerichtet werden.

#### **4. Ausblick**

Die G.I.B. wird in enger Abstimmung mit den beteiligten Jobcentern, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen weiterhin beim Thema „Flüchtlinge im SGB II“ begleiten und durch die Organisation von Erfahrungsaustausch unterstützen. In diesem Jahr wird die G.I.B. weitere Veranstaltungen für Jobcenter anbieten: Als Erstes wird sich ein Werkstattgespräch speziell der Ausgestaltung der Organisation der Leistungsprozesse von Jobcentern in Landkreisen widmen, anschließend wird es ein vergleichbares Angebot für Jobcenter in Großstädten geben. Darüber hinaus wird die G.I.B. zu einem Werkstattgespräch einladen, in dem die Themen „Konzeption von spezifischen Maßnahmen für Flüchtlinge“ sowie die „Organisation von rechtskreisverbindenden Förderketten“ diskutiert und bearbeitet werden.

Ziel der Veranstaltungen wird es auch weiterhin sein, aktuelle Informationen zum Thema zur Verfügung zu stellen, operativen und strategischen Akteuren eine Plattform zum Austausch zu bieten sowie mit den Jobcentern zukünftige Unterstützungsangebote zu verabreden.